

Entgeltordnung

für die Schulsportanlagen des Landkreises Gotha

Auf Grundlage der §§ 96 Absatz 1 und 97 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 1, 2, 14, und 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes -ThürSportFG- vom 05.12.2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 346) hat der Kreistag des Landkreises Gotha die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltspflicht

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der Sportanlagen Entgelt nach dieser Ordnung. Die Berechnung eines Entgeltes für die Nutzung der Sportanlagen erfolgt ausschließlich zur anteiligen Betriebskostendeckung. Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind Sporthallen, Sporträume und Kleinsportanlagen. Die Entgeltspflicht für kulturelle Veranstaltungen in den Sporthallen des Landkreises Gotha wird gesondert geregelt.

2. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer mit dem Landkreis Gotha die Benutzung von Sportanlagen mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

3. Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

- 3.1. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Nutzungsvertrag bestimmten Nutzungszeitraumes. Unerheblich ist dabei der Grad der Auslastung der vereinbarten Nutzungszeiten.
- 3.2. Die Fälligkeit der Entgeltschuld bestimmt sich nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.

4. Entgelthöhe

- 4.1. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgeltsätzen, der Benutzungsdauer und Nutzungsart sowie der benutzten Sportanlage gemäß Punkt 6 dieser Entgeltordnung.
- 4.2. Sind für sonstige Leistungen des Trägers der Sportanlage keine Entgelte gem. 6.1. bestimmt, so kann der Landkreis die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnen.

5. Befreiung von der Entgeltzahlung

Die Nutzung der Sportanlagen des Landkreises Gotha für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen mit Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers ist unentgeltlich zu gewähren.

Gemeinnützige Vereine des Landkreises Gotha ohne sportliche Ausrichtung können bei Einreichung eines begründeten Antrages für Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich kreisangehörigen Sportvereinen gleichgestellt werden.

6. Entgeltsätze

6.1. Für die Nutzung der Sportanlagen wird grundsätzlich ein Entgelt erhoben:

- für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden
- für gewerbliche Veranstaltungen und
- für den kommerziellen Sport.

Die Nutzungsentgelte werden je angefangene Stunde erhoben.

Entgeltsätze für Nutzung Nachwuchs- und Amateursport

Kat.	Nachwuchs- und Amateursport	Einfeldhalle / 1,5-Feld-Halle / ein Feld einer Mehrfeldhalle	Zweifelderhalle / zwei Felder ei- ner Dreifelder- halle	Dreifelderhalle Gesamtfläche	Kleinsport- anlagen Freiluft
A	kreisangehörige Sportvereine für Training in allen Altersbereichen	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
B	kreisangehörige Sportvereine für Wettkampf- und Turnierbetrieb ° ohne Eintrittseinnahmen ° bei Eintrittseinnahmen gesamt ≤ 300,00 € je Veranstaltungstag und < 3,00 € je Person und Veranstaltungstag	entgeltfrei (*)	entgeltfrei (*)	entgeltfrei (*)	entgeltfrei (*)
C	kreisangehörige Sportvereine für Wettkampf- und Turnierbetrieb ° mit Eintrittseinnahmen gesamt > 300,00 € je Veranstaltungstag oder ≥ 3,00 € je Person und Veranstaltungstag	10,00 €	20,00 €	30,00 €	10,00 €
D	kreisfremde Sportvereine und Sportfach- verbände für Training, Wettkampf- und Tur- nierbetrieb in allen Altersklassen	20,00 €	40,00 €	60,00 €	20,00 €

(*) Dem Landkreis Gotha ist spätestens einen Monat nach Ende der Veranstaltung eine Aufstellung über die vereinnahmten Eintrittsgelder (Gesamteintrittseinnahmen je Veranstaltungstag und Eintrittspreis je Person und Anzahl der Zuschauer) schriftlich zuzuleiten. Erfolgt keine fristgemäße Zuleitung, kann der Landkreis Gotha annehmen, dass die Grenzen überschritten wurden. Ein Nutzungsentgelt wird dann erhoben.

Entgeltsätze für Nutzung im Semiprofi- und Profisport

	Einfeldhalle / 1,5-Feld-Halle / ein Feld einer Mehrfeldhalle	Zweifelderhalle / zwei Felder ei- ner Dreifelder- halle	Dreifelderhalle Gesamtfläche	Kleinsport- anlagen Freiluft
Semiprofi und Profisport				
kreisangehörige Semiprofisportvereine für Training	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
kreisangehörige Semiprofisportvereine für Wett- kampf- und Turnierbetrieb	15,00 €	30,00 €	45,00 €	20,00 €
kreisangehörige Profisportvereine für Training oder Wettkampf- und Turnierbetrieb	30,00 €	60,00 €	90,00 €	40,00 €

- 6.2. Antragsteller, die die Sportanlagen des Landkreises zu kommerziellen oder kulturellen Zwecken nutzen, beteiligen sich an den Betriebskosten.
Die Nutzungsentgelte werden je angefangene Stunde erhoben.

	Einfeldhalle / 1,5-Feld-Halle / ein Feld ei- ner Mehrfeld- halle	Zweifelderhalle / zwei Felder ei- ner Dreifelder- halle	Dreifelderhalle Gesamtfläche	Kleinsport- anlagen Freiluft
Kommerzielle oder kulturelle Nutzung				
Nutzung zu kommerziellen oder kulturellen Zwecken	30,00 €	60,00 €	90,00 €	30,00 €

- 6.3. Für die Übernachtung in Schulsportanlagen wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € pro Person und Nacht erhoben.
- 6.4. Für das Nutzen elektronischer Bandenwerbung im Rahmen einer Veranstaltung wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 € / laufendem Meter / Veranstaltungstag erhoben.
- 6.5. Für Räumlichkeiten, die nicht unmittelbar für den Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden und welche zusätzlich für eine Nutzung anzufordern sind, wird ein Entgelt erhoben:
je Raum / je Küche / je Foyer: 5,00 € je angefangene Stunde
- 6.6. Die vorab aufgeführten Entgeltsätze werden einschließlich der gesetzlich vorgegebenen Umsatzsteuer erhoben.

7. Gültigkeit

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.